



Antrag

TOP:

Vorlagen-Nummer: VI/2015/00609
Datum: 26.02.2015

Bezug-Nummer.

PSP-Element/ Sachkonto:

Verfasser: Krause, Johannes

Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.02.2015	öffentlich Entscheidung
Bildungsausschuss	03.03.2015	öffentlich Vorberatung
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	12.03.2015	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.03.2015	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.03.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Teilnahme von Flüchtlingskindern am Schulunterricht

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnahme am Schulunterricht im Sinne der Schulpflicht allen Flüchtlingskindern in Halle ermöglicht wird.
- 2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat im März über den Stand der Umsetzung zu berichten.

gez. Johannes Krause Vorsitzender SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

Begründung:

Die Teilnahme am Schulunterricht dient insbesondere für Kinder von Flüchtlingen nicht nur der allgemeinen Bildung. Die frühe Eingliederung von jungen Migrantinnen und Migranten erfüllt ferner den Zweck, die Kinder schnellstmöglich am gesellschaftlichen Leben ihrer Generation teilhaben zu lassen. Der Schulbesuch gewährt Ihnen nicht zuletzt die Möglichkeit zum Erlernen der deutschen Sprache. Die Stadtverwaltung muss daher alles unternehmen, um jedem Flüchtlingskind so schnell wie möglich den Zugang zu einer halleschen Schule zu ermöglichen.

Häufig stellen die zuvor genannten Sprachbarrieren aber das Eingangshindernis dar. Migrantinnen und Migranten können sich meist nur durch einen Mittler mit den entsprechenden Behörden in Verbindung setzen. Nicht selten treten hier kulturelle Barrieren erschwerend hinzu.

Um ausländischen Kindern, gleich welcher Herkunft, den Weg in die Schule zu erleichtern, sollten Möglichkeiten gefunden werden, wie die Ausländerbehörden der Stadt stärker unterstützend tätig werden können. Dies gilt insbesondere für den Gang durch die Behörden.